





[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint circular stamp or seal impression, possibly containing a date or library name]





Nachdem **Se. Königl. Maj. in Woblen**
und Thur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen / zc. von Dero Commerciën-Rath
und Ober-Postmeister in Leipzig Johann Jacob Kees unterschiedlich berichtet worden/
 daß theils Bauern theils Fuhrleute sich mit Unbesorgung roth angestrichener Wagen gelben Rädern Post-Hörnern und dergleichen unterfangen hätten/ bey sich Neben-Posthäuler / vornehmlich auf der Straffe gegen Magdeburg / wie nicht wenig
 ger zwischen Dresden und Berlin / aufzurichten / die Passagiers anzunehmen und fortzuschaffen / so wohl mit benachbarten Fuhrleuten / als auch selbst mit fremden Posthaltern und Postilionen zuhalten / und fast ungeschener gleich als hätte das Ober-Post-Ampt kein Jus prohibendi, oder müste dergleichen erst durch ordentliche Processe ausführen / das Postwesen zu exerciren / worzu ihnen denn theils Gerichtshalter behüßlich zu seyn / und dem Ober-Post-Ampt ordentlichen Beweiß / und andere unanständige Dinge aufzubürden sich nicht entblödet; Allerhöchstgedacht **Se. Königl. Maj.** aber nicht gemeinet kind / diesen strafbaren Unternehmen / und Uebersetzung der Post-Ordnung nachzugeben / als wodurch nicht allein Dero Post-Regal zu nahe getreten / sondern auch denen Post-Aemptern und Postilionen deren Verlag und Unterhalt ein großes kostet / das Irriae entzogen wird / besonders aber bey Ißig / dero ansteckenden Seuchen halber / gefährlichen Läuften desto mehr Sorgfalt zu traagen ist / daß aller Unterschleiß vermieden / und die in den letzten Contagions-Mandat, de dato 10. Septembr. nachsthin / anbefohlene precautions, bey Aufnehmung derer Passagiers und Zurückhaltung verdächtiger Personen / so wohl die Behutsamkeit bey denen Paqueten und Briefen gebraucht werde; Als haben **Se. Königl. Maj.** alles Ernsts hierdurch zu beschließen vor eine Nothdurfft erachtet / daß kein Bürger / Fuhrmann / Bauer oder sonst jemand / bey Vermeidung der in der Post-Ordnung ausgedruckten Straffe derer 20. Rthl. auch nach befinden / wenn der Seuchen halber Gefahr und Schaden entstände / mit Leibes / und anderen in dem vorerwähnten Mandat experimireten Straffen / die mit Extra-Posten oder auf andere Weise ankommende Passagiers, anzunehmen sich untersehen / sondern auf die Posthäuler und Stationes selbige weisen / und wenn diese sich der Land-Kutschen oder Frachtwagen gebrauchen wolten / sie doch nicht eher / als bis ihre Pöste von der Driakeit des Orts examiniret / und wieder unterschrieben worden / aufnehmen / und sie die Landkutscher und Fuhrleute auch eher nicht / als bis sie im Posthause den Passir-Zettul erhalten / und in dem Thore wieder abgegeben haben / von ihrem Orte ausfahren / und mit Annehmung auch Ueberlieferung derer Briefe und Paquete / sich der Post-Ordnung gemäß bezeigen sollen / Diese examiniret und passiret Fremden und Reisenden sollen die Landkutscher und Fuhrleute gleich in die Posthäuler zu liefern und abzugeben / ohne Vorbewußt des Postmeisters und Posthalters aber nicht wieder fortzuschaffen / schuldig seyn / Alles nach Inhalt der Königl. und Churf. Eächtschen Post-Ordnung. Wie denn auch allen Dero Gouverneurs und Commandanten / in gleichen allen Beampten / Magistraten und Zollbedienten ernstlich und bey Vermeidung Königl. Ungnade anbefohlen wird / dahin zu sehen / daß diek. wohlbedächtygen und zu Maintienrum des Post-Regals, auch Verwahrung Dero Lande vor dem Contagions-Uebel / höchstnötliche Verordnungen / von niemanden gültiger gehandelt / sondern / da einer der Contravention überführet / und von dem Post-Ampte die Execution der obengesetzten Geld-oder Leibes-Straffe verlangt würde / dieselbe unausbleiblich beschluctet / und das Geld Ordnungs-mäßig eingetrieben werden. Insonderheit aber werden die Commandanten in denen Bestellungen nachdrücklich beschluctet / die Anstalt an denen Thoren zu machen / daß kein Land-Kutscher / oder Fuhrmann / der Personen bey sich hat / aus dem Thore fahren dürffe / der nicht vor angedeuteter maßen seinen Passir-Zettul eingereicht / und daß bey der Einfahrt / die mit Landkutschen / Frachtwagen oder auch Extra-Posten ankommende Passagiers sofort auf das Posthaus gebracht / und alda das nöthige erkundiget und beobachtet werde. Hingegen sollen auch die Ober- und Postmeister / Posthalter / und andere Postbediente schuldig seyn / zu aller Zeit die unverdächtig reisenden Personen zuzuföhren / und weder diese mit langen Aufsenhalt oder sonst beschweren / noch den Fuhrleuten die Passir-Zettul zu verweigern. Damit nun dieses allen Orten ieder mämmiglich bekant / und keine Unwissenheit vorgehohlet werden möge / Ist dieses Edict, in öffentlichen Druck gebracht / und so wohl vor allen Post- als Rathshäusern / und an denen Thoren anzuschlagen befohlen worden. **Urkundlich mit dem Königl. Chur-Secret besiegelt / und geben zu Dresden / den 12. Octobr. 1709.**

Egon Fürst zu Fürstenberg zc.



Bernhard Zech.

Christian Bernhardt.

151

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 verb.

D 1017







Nachdem Se. Königl. Maj. in Wohlen

und Thur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen / 2c. von Dero Commercien-Rath
und Ober-Postmeister in Leipzig / Johann Jacob Rees / unterschiedlich berichtet worden /

daß theils Bauern, theils Fuhrleute sich mit Umfassung roth angestrichener Wagen gelben Hütten, Post-Hörnern und dergleichen / unterfangen hätten / bey sich Neben-Posthäuser / vornehmlich auf der Straßte von Leipzig gegen Magdeburg, wie nicht weit-ger zwischen Dresden und Berlin / aufzurichten / die Passagiers anzunehmen und fortzuschaffen / so wohl mit benachbarten Fuhrleuten / als auch selbst mit fremden Posthaltern und Postitionen zuhalten / und fast ungeachtet gleich als hätte das Ober-Post-Ampt kein Jus prohibendi, oder müste dergleichen erst durch ordentliche Processe ausführen, das Postwesen zu exerciren / worzu ihnen denn theils Gerichtshalter behülfflich zu seyn / und dem Ober-Post-Ampt ordentlichen Beweis / und andere unanständige Dinge aufzubürden sich nicht entblödet; Allerhöchstdacht Se. Königl. Maj. aber nicht gemeinet seind / diesen strafbaren Unternehmen / und Überführung der Post-Ordnung nachzusehen / als wodurch nicht allein Dero Post-Regal zu nahe getreten / sondern auch denen Post-Plumptern und Postitionen deren Verlag und Unterhalt ein großes kostet / das Publice entzogen wird / besonders aber bey solchen / derer ansteckenden Seuchen halber / gefährlichen Läufften desto mehr Sorgfalt zu traagen ist / daß aller Unterschleiff vermieden / und die in dem letzten Contagions-Mandat, de dato 10. Septembr. nachsichin / anbefohlene precautions, bey Aufnehmung derer Passagiers und Zurückhaltung verdächtiger Personen / so wohl die Behutsamkeit bey denen Paqueten und Briefen gebraucht werde; Als haben Se. Königl. Maj. alles Ernsts hierdurch zu befehlen vor eine Nothdurfft erachtet / daß kein Bürger / Fuhrmann / Bauer oder sonst jemand / bey Vermeidung der in der Post-Ordnung ausgedruckten Straffe derer 20. Rthl. auch nach befinden / wenn der Seuchen halber Gefahr und Schaden entstünde / mit Leibes / und anderen in dem vorerwähnten Mandat exprimirten Straffen / die mit Extra-Posten oder auf andere Weise ankommende Passagiers, anzunehmen sich unterziehen / sondern auf die Posthäuser und Stationen selbst weisen / und wenn diese sich der Land-Kutschen oder Frachtwagen gebrauchen wolten / sie doch nicht eher / als bis ihre Pässe von der Obrigkeit des Orts examiniret / und wieder unterschrieben worden / aufnehmen / und sie die Landkutscher und Fuhrleute auch eher nicht / als bis sie im Posthause den Passir-Zettel erhalten / und in dem Thore wieder abgegeben haben / von ihrem Orte ausfahren / und mit Annehmung auch Überlieferung derer Briefe und Paquet / sich der Post-Ordnung gemäß bezeigen sollen / Diese examinire und passire Fremden und passire Fremden aber nicht wieder fortzuschaffen / schuldig seyn / Alles nach Inhalt der Königl. und Fürstl. Sächsischen Post-Ordnung. Wie denn auch allen Dero Gouverneurs und Commandanten / ingleichen allen Beampten / Magistraten und Zollbedienten ernstlich und bey Vermeidung Königl. Ungnade anbefohlen wird / dahin zu sehen / daß diese / wohlbedachtigen und zu Mäntnerung des Post-Regals, auch Derwahrung Dero Lande vor dem Contagions-Uebel / höchstnötthige Verordnung / von niemanden zuwider gehandelt / sondern / da einer der Contravention überführt / und von dem Post-Ampte die Execution der obengesetzten Geld-oder Leibes-Straffe verlanget würde / dieselbe unausschließlich vollstreckt / und das Geld Ordnungs-mäßig eingetrieben werden. Insonderheit aber werden die Commandanten in denen Bestun-gen nachdrücklich befehlet / die Anfalt an denen Thoren zu machen / daß kein Land-Kutscher / oder Fuhrmann / der Personen bey sich hat / aus dem Thore fahren dürffe / der nicht vor angebotener massen seinen Passir-Zettel eingereicht / und daß bey der Einfahrt / die mit Landkutschen / Frachtwagen oder auch Extra-Posten ankommende Passagiers sofort auf das Posthaus gebracht / und alda das nöthige erkundiget und beobachtet werde. Hingegen sollen auch die Ober- und Postmeister / Posthalter / und andere Postbediente schuldig seyn / zu aller Zeit die unverdächtig reisenden Personen zubefördern / und weder diese mit langen Aufenthalt oder sonst beschweren / noch den Fuhrleuten die Passir-Zettel zu verweigern. Damit nun dieses aller Orten ieder mählich bekant / und keine Unwissenheit vorgeschübet werden möge /

ist dieses Edict, in öffentlichen Druck gebracht / und so wohl vor allen Post-Ämtern / als Rathshäusern und an denen Thoren anzuschlagen befohlen worden. Urkundlich mit dem Königl. Thur-Secret besiegelt / und geben zu Dresden / den 12. Octobr. 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg 2c.



Bernhard Zech.

Christian Bernhardt.

